



Beschlussvorlage Nr. 2021/164

23.06.2021

Federführend: Amt für Bildung, Kultur und Sport
Manuela Beck

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge:

| | | | |
|--|------------|--------------|------------|
| Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss | 15.07.2021 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 27.07.2021 | Entscheidung | öffentlich |

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die aktualisierte Version der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

Anlagen:

1. Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

| HHJ | Kostenstelle / PSP-Element | Sachkonto | Planansatz |
|-------|-------------------------------|-----------|------------|
| | | | EUR |
| | | | EUR |
| | | | EUR |
| Summe | | | EUR |

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | Bereits verfügt über | EUR |
| - in Höhe von | EUR | Somit noch verfügbar | EUR |
| - Ansatz VE im HHPI. | EUR | Antragssumme lt. Vorlage | EUR |
| - üpl. / apl. | EUR | Danach noch verfügbar | EUR |
| | | Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von | EUR |
| | | Deckungsnachweis: | |

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

NI-Check:

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

NI-Check Team:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung
- Integrationsbeirat
- Behindertenbeirat

Begründung:

Das Pandemiegeschehen hat aufgezeigt, dass die Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten in Rottenburg inhaltlich überarbeitet werden muss, um zukünftig für besondere Situationen wie Schließungen (z.B. wegen angeordneter Quarantänemaßnahmen), Kürzungen der Öffnungszeiten oder die Einführung von Testungen vorbereitet zu sein.

Bei dieser Gelegenheit wurden weitere Präzisierungen eingearbeitet.

Die Veränderungen, Ergänzungen und neuen Passagen sind im Entwurf der neuen Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten in Rottenburg rot hinterlegt.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die aktualisierte Version der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertagesstätte.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren (Krippe) bzw. Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten) aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen - soweit möglich - eine Grundschulförderklasse besuchen, oder ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben – letztere Möglichkeit jedoch nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Fachamt.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen nach dem Gebot der Teilhabe, soweit möglich, in Regelgruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmemodalitäten die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung (Anhang 4) vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrags (Anhang 1 und 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 4).

6. Das seit dem 01. März 2020 geltende Masernschutzgesetz (MSG) schreibt vor, dass der Impfstatus eines Kindes vor dessen Aufnahme durch die Eltern belegt werden muss. Als Nachweis gilt das Impfbuch mit Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin oder ein ärztlicher Nachweis über den Immunstatus. Bei der Aufnahme von Krippenkindern, die zum Aufnahmezeitpunkt nur die erste der beiden notwendigen Impfungen erhielten, müssen die Eltern die im zweiten Lebensjahr vorgesehene zweite Impfung der Kinderkrippe unaufgefordert belegen.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. ~~Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.~~
4. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. ~~Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Jahres.~~
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. ~~Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.~~
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der **Schließstage** der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, **die** für die Kinder **vereinbarten Bring- und Abholzeiten** der Einrichtung möglichst **pünktlich einzuhalten**.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung **oder Streik**) geschlossen bleiben **oder Betreuungszeiten verkürzt werden**, werden die Eltern hiervon – **soweit möglich** - rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von **drei** Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

Auch während der Eingewöhnungszeit ist der volle Monatsbeitrag fällig.

Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. eines Monats, wird der halbe Monatsbeitrag fällig.

~~Bei zeitlicher Erweiterung des Betreuungsangebotes können die Elternbeiträge – je nach Mehrkosten – um bis max. 20% erhöht werden.~~

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die **Schließtage** der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
Kommt es an fünf oder mehr zusammenhängenden Tagen aus besonderen Gründen zu Schließungen oder Kürzungen der Öffnungszeiten von einzelnen Gruppen oder ganzen Einrichtungen (z.B. durch angeordnete Quarantänemaßnahmen) kann der Gemeinderat über das Aussetzen von Elternbeiträgen befinden.

§ 7

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zur der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung **auch** außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung von Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Versicherung. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Erkrankte Kinder müssen mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen können.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm und pandemischen / epidemischen Krankheiten wie Covid 19) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem diesem Fall ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Im Falle einer Pandemie/Epidemie (z. B. Covid-19) sind die gesetzlich vorgeschriebenen Quarantäne-Bestimmungen, Zutritts- und Teilnahmeverbote entsprechend einzuhalten.
4. Eine Testpflicht zur Prävention der weiteren Ausbreitung bei einer Pandemie/Epidemie orientiert sich am Inzidenzwert des Landkreises Tübingen bzw. der jeweils zuständigen Verwaltungsebene (im Fall von Covid 19 die Überschreitung von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Landkreis Tübingen). Eine verordnete Testpflicht wird bei einer entsprechenden Entwicklung des Inzidenzwertes durch ein Testangebot ersetzt (im Fall von Covid 19 die Unterschreitung von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Tübingen an fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen) bzw. entfällt ganz.

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

~~Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 3) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.~~

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Ministeriums für Arbeit und Soziales).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.